

Anmerkungen zur (Vorsorge-) Vollmacht

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Jeder kann also im Rahmen bestehender Gesetze über alle ihn betreffende Angelegenheiten selbst entscheiden und bestimmen. Wenn eine volljährige Person jedoch auf Grund einer körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung oder psychischen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen rechtlichen Betreuer. Der Betreuer hat die Aufgabe, die betreute Person in dem bestellten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und sie im erforderlichen Umfang persönlich zu unterstützen. Er hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.

Eine (Vorsorge-) Vollmacht erfüllt unter anderem die Aufgabe, eine rechtliche Betreuung im Sinne des § 1896 BGB zu vermeiden. Wenn Sie eine Vollmacht erstellen, sollten Sie folgende Grundsätze beachten:

- Die Vollmacht sollte schriftlich abgefasst und beglaubigt sein.
- Vollmachtgeber und Bevollmächtigter müssen geschäftsfähig sein.
- Die Vollmacht sollte an keine Bedingung geknüpft sein.
- Eindeutige Beschreibung, auf welche Lebensbereiche sie sich beziehen soll.
- Besondere Wünsche können geäußert werden.
- Bei der Bevollmächtigung von mehreren Personen muss deutlich werden, ob die Vertretung einzeln oder gemeinschaftlich erfolgen soll.
- Für Grundstücksgeschäfte und Geschäfte über das ganze Vermögen ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.
- Bei Banken oder Kreditinstituten sollten bankeigene Vollmachten hinterlegt werden.
- Freiheitsentziehende und ärztliche Zwangsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichtes.
- Die Vollmacht sollte über den Tod hinaus gelten, damit Handlungsfähigkeit besteht, bis die Erben den Erbschein haben.

Es empfiehlt sich, von Zeit zu Zeit die Vollmacht daraufhin zu überprüfen, ob man inhaltliche Veränderungen in der Vollmacht vornehmen möchte, oder ob zu der bevollmächtigten Person noch ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden.

Bei Eintritt eines Notfalls muss die Vollmacht im Original vorgelegt werden können. Es ist daher wichtig, sich Gedanken über den Aufbewahrungsort und die Zugänglichkeit des Dokuments zu machen. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch)
- Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen.
- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Die Auswahl des Bevollmächtigten sollte mit großer Sorgfalt erfolgen. Es sollten grundsätzlich nur Personen ausgewählt werden, zu denen uneingeschränktes Vertrauen besteht.